



19.06.2013

Nummer 14

INHALT

SEITE

Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

- Widmung des Fußweges nördlich der Florianstraße zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 535 94
- Widmung der Florianstraße zur Ortsstraße Nr. 582 95

Sparkasse Passau

- Sparbuchaufgebot Herr Alexander Schwarz 96
- Sparbuchaufgebot Frau Berta Reitinger 96

Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes VI „Passau-Altstadt-Rathausplatz/Römerplatz“

97

- **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung des Fußweges nördlich der Florianstraße zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 535**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Passau hat mit Verwaltungsakt vom 24.05.2013 folgende Verfügung (verkürzt dargestellt) erlassen:

Der nachstehend näher beschriebene Weg wird zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet

<u>Straßenbezeichnung:</u>	Fußweg nördlich der Florianstraße
<u>Flurnummer, Gemarkung:</u>	Fl.Nr. 410/117, Gmkg. Hacklberg
<u>Anfangspunkt:</u>	Abzweigung aus der Florianstraße (Ortsstraße Nr. 582) an der Nordwest-Ecke von Fl.Nr. 410/74, Gmkg. Hacklberg
<u>Endpunkt:</u>	Südseite von Fl.Nr. 418, Gmkg. Hacklberg
<u>Länge:</u>	0,075 km
<u>Widmungsbeschränkung:</u>	Nur für Fußgänger, frei für Fahrzeuge aller Art zum Zwecke der Kanalbedienung
<u>Straßenbaulastträger:</u>	Stadt Passau

Die Widmungsunterlagen können bei der Stadt Passau – Bauverwaltung - Rathausplatz 3, 94032 Passau, Neues Rathaus, 1.Stock, Zimmer-Nr. 107, während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Passau, 03.06.2013
Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung der Florianstraße zur Ortsstraße Nr. 582**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Passau hat mit Verwaltungsakt vom 23.05.2013 folgende Verfügung (verkürzt dargestellt) erlassen:

Die nachstehend näher beschriebene Straße wird zur Ortsstraße gewidmet.

<u>Straßenbezeichnung:</u>	Florianstraße
<u>Flurnummer, Gemarkung:</u>	Fl.Nr. 410/109, Gmkg. Hacklberg
<u>Anfangspunkt:</u>	Abzweigung aus der Ortsstraße „Am Wimhof“ an der Südost-Ecke von Fl.Nr. 410/101 (darauf Florianstraße 1), Gmkg. Hacklberg
<u>Endpunkt:</u>	Südost-Ecke von Fl.Nr. 410/123 (darauf Florianstraße 20), Gmkg. Hacklberg
<u>Länge:</u>	0,181 km
<u>Straßenbaulastträger:</u>	Stadt Passau.

Die Widmungsunterlagen können bei der Stadt Passau – Bauverwaltung - Rathausplatz 3, 94032 Passau, Neues Rathaus, 1.Stock, Zimmer-Nr. 107, während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Passau, 03.06.2013
Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Sparbuch - Aufgebot**

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Passau, Kundenzentrum Ludwigstraße, lautend auf

Herr
Alexander Schwarz
ASC
Bahnhofstr. 40
94032 Passau

Sparkonto Nr. 3410242642

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 24.05.2013

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Frau Renate Braun
(Vorstandsvorsitzende)

■ **Sparbuch - Aufgebot**

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Hai- bach, lautend auf

Frau
Berta Reitinger
Wenzelberg 12
4091 Vichtenstein
Österreich

Sparkonto Nr. 110019387
jetzt Sparkonto Nr. 3510019387

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 22.05.2013

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Frau Renate Braun
(Vorstandsvorsitzende)

■ **Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes VI „Passau-Altstadt-Rathausplatz/Römerplatz“**

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes VI „Passau-Altstadt-Rathausplatz/Römerplatz“ vom 11.08.1992 (Amtsblatt Nr. 17 der Stadt Passau vom 19.08.1992) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Satzung vor I. erhält folgende neue Fassung:
„Satzung der Stadt Passau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes X „Altstadt Ost mit Oberhaus und Bschütt-Gelände““
2. Der Passus unter I. vor § 1 erhält folgende neue Fassung:

„Das mit Satzung vom 11.08.1992 festgelegte Sanierungsgebiet VI „Passau-Altstadt-Rathausplatz/Römerplatz“ (Größe ca. 1,22 ha), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 der Stadt Passau vom 19.08.1992, wird um Bereiche in der Altstadt, auf Oberhaus und Bschütt erweitert. Es entsteht das neue Sanierungsgebiet X „Altstadt Ost mit Oberhaus und Bschütt-Gelände“. Die Gesamtgröße des so entstehenden neuen Sanierungsgebietes beträgt ca. 46,17 ha.“
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Zahl „1,22“ durch die Zahl „46,17“ und die Worte „Passau-Altstadt/Rathausplatz/Römerplatz (Sanierungsgebiet VI)“ durch die Worte „Altstadt Ost mit Oberhaus und Bschütt-Gelände“ (Sanierungsgebiet X)“ ersetzt.
 - b) Satz 4 mit der Auflistung der betroffenen Grundstücke wird durch die Worte „Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2500 des Amtes für Stadtplanung vom 26.06.2012 abgegrenzten Fläche.“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.“
 - d) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
 - e) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden gestrichen.
4. § 2 wird wie folgt geändert:

An die Stelle des bisherigen „§ 156“ tritt die Bestimmung „§ 156 a“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

Das Komma nach dem Wort „Vorhaben“ und das Wort „Teilungen“ werden gestrichen.

Nach dem Wort „finden“ wird das Wort „keine“ eingefügt.

6. Die Worte „Lageplan siehe Anlage 1“ nach § 4 werden gestrichen.

7. II. erhält folgende neue Fassung:

„Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Satzung, der Lageplan M 1:2500 als Bestandteil der Satzung und die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Bauverwaltungsamt, 1. OG, Zi. Nr. 110 im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, eingesehen werden.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich

Passau, den 17.05.2013
Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

